

Gemeindeverwaltung Steinhagen • Postfach 1241 • 33792 Steinhagen

An die
Eltern / Erziehungsberechtigten der
zum Schuljahr 2025/2026 beginnenden Schü-
lerinnen und Schüler an den weiterführenden
Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Steinhagen



Familien 
Gemeinde Steinhagen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen – *bitte stets angeben*
40 50 01 02

Datum

22.11.2024

Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Postfach 1241
33792 Steinhagen

Dienststelle

Amt für Schulen,
Jugend, Sport
und Kultur

Sachbearbeitung

Schulen
Bianca Kersting
Raum 188

Tel. 05204 / 997 - 198
Fax 05204 / 997 - 225
Bianca.Kersting@steinhagen.de

www.steihagen.de

Öffnungszeiten

Rathaus

Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

nur Bürgerberatung

zusätzlich:

Mo - Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen

Geändert:

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück

IBAN:

DE93 4785 3520 0001 0048 03

BIC: WELADED1WDB

Geändert:

Volksbank in Ostwestfalen e.G.

IBAN:

DE44 4786 0125 0101 5407 00

BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Bielefeld

IBAN:

DE09 4804 0035 0561 6800 00

BIC: COBADEFFXXX

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Informationen der Gemeindeverwaltung Steinhagen.

Diese finden Sie unter www.steihagen.de (Fußnote „Datenschutz“) oder erhalten Sie im Rathaus.

HINWEISE ZUR SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zur Ausstellung eines SchülerTickets, ist es erforderlich, dass Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte das Ticket für Ihr Kind schriftlich beantragen bzw. die Einwilligung zur Datenübermittlung geben. Dafür ist das als Anlage beigefügte Formular vollständig auszufüllen.

Bitte geben Sie den **das Formular bis spätestens zum 04.04.2025** im Schulsekretariat zur Weiterleitung an die Gemeinde Steinhagen ab.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Schülerbeförderung ergibt sich aus § 97 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung.

Ein Rechtsanspruch Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger entsteht, nur wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerinnen und Schüler der Realschule und des Gymnasiums in der **Sekundarstufe I mehr als 3,5 km** und in der **Sekundarstufe II mehr als 5,0 km** beträgt. Hierbei gelten die Entfernungen nach der jeweils verkehrsüblichen Fußstrecke.

Besondere Vorschriften sieht die Schülerfahrkostenverordnung zudem für einen besonders gefährlichen Schulweg vor.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung zu den öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen notwendig entstehen. Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt eine Kostentragungspflicht, aber keine Beförderungspflicht.

Aktuell wird aufgrund eines politischen Beschlusses unabhängig von den in der Schülerfahrkostenverordnung festgelegten Entfernungsgrenzen allen Schülerinnen und Schülern ein kostenloses SchülerTicket gewährt.

Steinhagener Bürgerinnen und Bürger machen sich stark für
Toleranz und Zivilcourage – gegen Gewalt und Rassismus

Das SchülerTicket ist ganztägig gültig, auch an Wochenenden, Feiertagen und während der NRW-Schulferien. Der Geltungsbereich erstreckt sich über den gesamten Tarifraum des WestfalenTarifs.

Entfällt der Beförderungsanspruch Ihres Kindes z.B. durch einen Schulwechsel oder Abgang von der Schule, sind die ausgestellten SchülerTickets **unverzüglich - spätestens innerhalb von 3 Tagen-** dem Schulsekretariat zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind die Schülerfahrkosten der Gemeinde Steinhagen zu erstatten.

Sollten Sie Fragen zum Thema Schülerbeförderung haben, stehe ich Ihnen im Amt für Schulen, Jugend, Sport und Kultur, im Rathaus unter der Telefonnummer 05204/997-198, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kersting